

Bundesverband für Country Westerntanz Deutschland e. V.

Verleihungsordnung

Stand: Mai 2020





Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	
1.1 Verleihungsgrundsätze	3
1.2 Aberkennung von Ehrungen	4
1.3 Inkrafttreten	4



1 Allgemeine Informationen

Der Bundesverband für Country Western Tanz Deutschland e.V. (BfCW) als Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) hat sich an der Jahreshauptversammlung 2005 in 68519 Viernheim am 12. März 2005 folgende Verleihungsordnung gegeben:

- Ehrenpräsident des Bundesverbandes für Country Western Tanz Deutschland e.V.
- Ehrenmitglied des Bundesverbandes für Country Western Tanz Deutschland e.V.

1.1 Verleihungsgrundsätze

Der Titel „Ehrenpräsident“ kann auf Vorschlag des Vorstands des Bundesverbandes für Country Western Tanz Deutschland e.V. nach langjähriger Tätigkeit in dieser Funktion durch Beschluss der Jahreshauptversammlung verliehen werden.

Mit der Ernennung verbinden sich folgende Rechte:

- Der Ehrenpräsident hat beratende Stimme im BfCW
- Stimm- und Rederecht auf den Versammlungen des BfCW
- Anwesenheits- und Rederecht in Vorstands- Meetings des BfCW
- Das Recht, für und im Auftrag des BfCW Ehrungen vorzunehmen
- Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit

Der Titel „Ehrenmitglied“ kann auf Vorschlag des Vorstands des Bundesverbandes für Country Western Tanz Deutschland e.V. nach langjähriger Tätigkeit in dieser Funktion durch Beschluss der Jahreshauptversammlung verliehen werden.

Mit der Ernennung verbinden sich folgende Rechte:

- Das Ehrenmitglied hat beratende Stimme im BfCW
- Stimm- und Rederecht auf den Versammlungen des BfCW
- Anwesenheits- und Rederecht in Vorstands- Meetings des BfCW
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit



1.2 Aberkennung von Ehrungen

1. Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam von seinem Verein ausgeschlossen wurden.
2. Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.
3. Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand schriftlich zu beantragen, der zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem das Präsidium des DTV. Die Aberkennung von Ehrungen können nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung des BfCW. beschließen.
4. Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson bzw.
5. dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

1.3 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch die Jahreshauptversammlung vom 12.03.2005 in Kraft.

Redaktionelle Überarbeitung im Mai 2020